

nach	Ausfuhr (in £)			
	1913	1914	1915	1916
Vereinigte Staaten ..	1 078 409	1 008 910	1 003 052	1 408 448
England	888 513	1 074 490	915 099	756 372
Frankreich	19 930	25 530	12 984	19 261
Deutschland	105 114	97 419	2 726	—
anderen Ländern	32 141	33 186	122 135	108 944
	2 124 107	2 239 535	2 055 996	2 293 025

von	Einfuhr (in £)			
	1913	1914	1915	1916
Vereinigte Staaten ..	919 405	829 308	625 154	964 413
England	265 419	224 448	113 158	163 062
Frankreich	79 715	62 014	17 346	37 160
Deutschland	275 964	219 684	8 861	277
anderen Ländern	246 832	221 593	158 941	196 722
	1 787 335	1 557 047	923 460	1 361 634

Beachtenswert ist die starke Verminderung der Einfuhr aus England und Frankreich; unter den nichtgenannten Ländern hatten einen größeren Anteil am Außenhandel besonders Italien und Spanien.

Zur Ausfuhr gelangten 1916: Bananen für 974 440 £, Kaffee für 883 820 £ und Gold und Silber für 209 623 £. Eingeführt wurden neben Baumwollwaren Automobile im Werte von 13 850 £ (aus der Union), Vieh aus Nicaragua, Kaffeesäcke aus England, Drogen und Chemikalien aus England und der Union.

Aber die Gestaltung des Außenhandels 1917 liegen noch keine Nachrichten vor. Die Handelskreise Costa Ricas befürchten jedoch, daß infolge des zunehmenden Schiffsraumangels eine größere Zahl von Dampfern der United Fruit Co., der Elders and Fife Line und anderer Gesellschaften aus dem Verkehr gezogen werden, so daß die Ausfuhr von Bananen und Kaffee stark beeinträchtigt würde.

Q-

Die wirtschaftlichen Bestimmungen des Friedensvertrags mit der Ukraine

Im ersten Stadium des Krieges stand unter den wirtschaftlichen Friedensbedingungen die Kriegsentzädigung im Mittelpunkt der Erörterungen. In dem Maße, wie der Gedanke des Verständigungsfriedens Einfluß zu gewinnen schien, trat diese Frage zurück und die Abwehr des zollpolitischen Wirtschaftskrieges rückte an ihre Stelle. Auch dieses Stadium ist jetzt überwunden. Je mehr der Umfang der wirtschaftlichen Weltrevolution übersehbar wird, desto mehr verliert die Zollpolitik an Gewicht und Interesse; man beginnt zu erkennen, daß angesichts der von Grund auf veränderten Lage neue Mittel der Finanz- und Handelspolitik, andere Methoden der Wirtschaftsorganisation und Wirtschaftsverteidigung erfordert werden und schon bereit liegen. Der Friedensvertrag mit der Ukrainischen Volksrepublik zeigt in seinen wirtschaftlichen Bestimmungen, die fast neun Zehntel des Vertragstextes füllen, deutlich, daß er dieser dritten Phase des Krieges entstammt.

Die Regelung der Kriegsschadigungsfrage (Artikel 5 des Hauptvertrages, Artikel 13 des Zusatzvertrages) entspricht genau dem Grundprinzip des Friedens ohne Annexionen und Entschädigungen. Beide Teile verzichten auf den Ersatz ihrer Kriegskosten, und zwar wird dieser Begriff so definiert, daß er die staatlichen Aufwendungen für die Kriegführung und diejenigen Schäden umfaßt, die den Staaten und ihren Angehörigen durch militärische Maßnahmen mit Einschluß aller in Feindesland vorgenommenen Requisitionen entstanden sind. Nicht eingeschlossen in den Verzicht auf Entschädigung sind dagegen die Schäden, die Zivilangehörigen „infolge von Kriegsgeschehen durch die zeitweilige oder dauernde Entziehung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten, Konzessionen, Privilegien und ähnlichen Ansprüchen oder durch die Beaufsichtigung, Verwahrung, Verwaltung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen“ oder „außerhalb des Kriegsgebietes von den staatlichen Organen oder der Bevölkerung des anderen Teiles durch völkerrechtswidrige Gewaltakte an Leben, Gesundheit oder Vermögen zugefügt worden sind.“ Diese Bestimmungen bedeuten, ebenso wie die Sonderbestimmungen des Zusatzvertrages über die „Wiederherstellung der Privatrechte“, über die noch von juristischer Seite berichtet werden wird, daß der von England begonnene Handelskrieg als illegal betrachtet werden soll. Die vertragsschließenden Staaten bekunden durch die Parallelisierung der Handelskriegsmaßnahmen und der völkerrechtswidrigen Gewaltakte, daß sie die englische Auffassung vom Wesen des

Krieges als eines nicht nur von Staaten gegen Staaten, sondern auch von Staaten gegen Privatpersonen geführten Kampfes sich nicht zu eigen machen wollen. Diese Auffassung wird auch in den Friedensverträgen mit den Westmächten durchgesetzt werden müssen, wenn der deutsche Außenhandel nicht tödlich getroffen aus dem Kriege hervorgehen soll. Auch wird ein Staat, der die Bürde der Handelskriegsentzädigung einmal übernehmen mußte, in künftigen Kriegen sich befinden, ob er wieder zu dieser zweischneidigen Waffe greifen soll. Bis sich freilich in England die Erkenntnis, daß wir ohne Erfüllung dieser Bedingung keinen Frieden schließen können, zu Entschlüssen verdichtet hat, wird noch ein langer opferreicher Weg begangen werden müssen.

Der handelspolitische Teil des Friedensvertrages mit der Ukraine hat den Charakter eines Provisoriums. Es wird bestimmt, daß, abgesehen von besonders geregelten Transaktionen, über die noch unten zu sprechen ist, bis zum Abschluß eines endgültigen Handelsvertrages, jedenfalls aber bis zum Ablauf von mindestens sechs Monaten nach der Beendigung des Kriegeszustandes sämtlicher jetzt im Krieg befindlicher Länder, für die wirtschaftlichen Beziehungen des Deutschen Reichs zur Ukrainischen Volksrepublik im allgemeinen der Hauptteil der Bestimmungen des Deutsch-Russischen Handels- und Schifffahrtsvertrages von 1894/1904 maßgebend sein soll. Die Staaten gewähren sich also während der Dauer dieses Provisoriums gegenseitig die unumschränkte Meistbegünstigung. Die Angehörigen der Staaten erhalten das Recht auf Erwerb jeder Art von beweglichem oder unbeweglichem Vermögen. Handelsrechtliche Gesellschaften, die in einem der beiden Länder rechtsgültig errichtet worden sind, werden auch in dem andern Staat als gesetzlich bestehend anerkannt werden und sollen das Recht haben, vor Gericht als Kläger oder als Beklagte Prozesse zu führen. Der allgemeine russische Zolltarif vom 13./26. Januar 1903, der die Grundlage des im Jahre 1906 in Kraft getretenen Vertragstarifs bildete, bleibt aufrechterhalten.

Ist an diesem Anknüpfen an den alten deutsch-russischen Handelsvertrag, der als eine der stärksten Quellen wirtschaftlicher und politischer Mißstimmung gegen Deutschland galt, die realpolitische Entschlossenheit merkwürdig, mit der die Staatshäupter der neuen agrarsozialistischen Republik die Erinnerungen an die Stimmungen der Vorkriegszeit beiseite schieben, um eine etnigermassen feste und kontinuierliche Grundlage für die künftige

Zollpolitik zu gewinnen, so deuten die Abweichungen von dem alten Vertragstext die Richtung an, in der die handelspolitische Lage sich jetzt zu verschieben beginnt.

In dem alten Vertrag war bestimmt worden, daß die Verpflichtung, den zwischenstaatlichen Verkehr durch keine Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote zu hemmen, nur für solche Waren ungiltig sein sollte, „welche auf dem Gebiete eines der vertragschließenden Teile den Gegenstand eines Staatsmonopols bilden oder bilden werden, sowie auch für gewisse Erzeugnisse, für die sich aus Rücksichten auf die Gesundheit, die Veterinärpolizei und die öffentliche Sicherheit oder aus anderen überwiegenden Gründen außerordentliche Verbotsmäßigkeiten ergeben könnten.“ Jetzt wird diese Klausel dadurch bedeutsam erweitert, daß an die Stelle der von uns gesperrten Worte die Fassung gesetzt wird: oder „aus anderen überwiegenden politischen und wirtschaftlichen Gründen außerordentliche Verbotsmäßigkeiten insbesondere im Zusammenhang mit der auf den Krieg folgenden Übergangszeit.“ Die Tragweite dieser Änderung ist ohne weiteres deutlich. Es ergibt sich nunmehr aus dem Handelsvertrag kein Hindernis für den Erlaß eines allgemeinen Einfuhrverbots, mindestens für die Dauer der Übergangszeit, sofern ein solches von der Reichsregierung für die Regulierung der Einfuhr in der Zeit nach dem Kriege für erforderlich gehalten wird.

Nicht weniger wichtig ist eine zweite Einschaltung. Während ursprünglich von der Meistbegünstigung nur solche Vorteile ausgenommen sein sollten, die auf Grund einer Zolleinigung (wie sie z. B. zwischen dem Deutschen Reich und dem Großherzogtum Luxemburg besteht) oder im kleinen Grenzverkehr gewährt werden, wird in dem neuen Vertrag diese Ausnahme auch auf die Zollbündnisse benachbarter Länder und die Kolonien ausgedehnt. Sollte also ein engeres handelspolitisches Verhältnis des Deutschen Reiches zu Österreich-Ungarn oder zu Ländern, die an jene Staaten grenzen, vereinbart werden, so steht jedenfalls die der Ukraine gewährte Meistbegünstigung einem solchen Akt nicht im Wege. Andererseits verzichtet Deutschland auf Begünstigungen, welche die Ukrainische Volksrepublik einem anderen mit ihr durch Zollbündnis verbundenem Land, das an die Ukraine unmittelbar oder durch ein anderes mit ihr zollverbündetes Land mittelbar angrenzt, oder den Kolonien, auswärtigen Besitzungen und Schutzgebieten eines der mit ihr zollverbündeten Länder gewährt. Damit ist die Anerkennung eines „wirtschaftlichen Nachbarrechts“ festgelegt, das unter dem Titel des „limitrophe principle“ schon vor dem Kriege, besonders in der Handelspolitik der Vereinigten Staaten, eine wichtige Rolle gespielt hat. Die Annahme dieses Prinzips durch die Mittelmächte und durch die Ukrainische Volksrepublik bedeutet in unseren Händen eine neue Waffe, die in künftigen handelspolitischen Verhandlungen mit großem Vorteil gegen England angewendet werden kann. Sie sollte also auch von denen gutgeheißen werden, die im übrigen von einer wirtschaftlichen Annäherung der Mittelmächte mehr Hemmungen als Vorteile für uns erwarten.

Im übrigen werden die aufgezählten Bestimmungen vorerst kaum große Bedeutung gewinnen. Laut Artikel 1 des Friedensvertrages werden die „wichtigsten landwirtschaftlichen und industriellen Produkte zur Deckung der laufenden Bedürfnisse“ bis zum 31. Juli 1918 nicht im Wege des friedensmäßigen Handels, sondern nur im zentralisierten Austausch hergegeben. Menge, Arten und Preise dieser Waren werden in paritätisch aus Vertretern beider Staaten zusammengesetzten Kommissionen festgestellt. Der Austausch erfolgt durch staatliche oder wenigstens vom Staate kontrollierte Zentralstellen. Für die übrigen Waren ist der freie Verkehr zugelassen.

Daß für den wichtigsten Teil des deutsch-ukrainischen Handels die Zentralisierung vorläufig die maßgebende Form des Austausches bleiben soll, entspricht gewiß nicht den ersten Absichten der deutschen Regierung. Diese hatte beim Nahen der östlichen Friedensmöglichkeiten die Grundlagen für die Wiederbetätigung des deutschen Einfuhrhandels vorbereiten lassen. Wie weit diese Vorarbeiten gediehen waren, und wie weit sie durch die neue Wendung der Dinge modifiziert werden müssen, entzieht sich der genaueren Kenntnis der Öffentlichkeit. Nur so viel ist sicher: daß die Zentralisierung des Warenaustausches ein Postulat der Ukrainischen Volksrepublik war, deren agrarsozialistisches Programm der Freigabe vor allem des Getreide-Ausfuhrhandels entschieden widerstrebt. Es liegt also hier, ebenso wie in der Mehrzahl der Fälle, wo man während des Krieges zur Zentralisierung unserer Einfuhr geschritten ist, nicht etwa so, daß die Reichsregierung die Zentralisierung aus einer bürokratischen Vorliebe für diese Wirtschaftsform gewünscht und dadurch Gegenorganisationen des Auslands hervorgerufen hat: sondern diese Form ist ihr aufgedrungen worden. Solange die Staaten Ausfuhr und Einfuhr aus Gründen der Vorratsicherung und der Valutapolitik beschränken und dauernd mit viel zu engen Märkten rechnen müssen, werden ähnliche Abmachungen auch in künftigen Handelsverträgen getroffen werden. Weder das Einfuhr- noch das Ausfuhrland werden ungezügelte Preistreiberien dulden, wie sie bei einem dauernden Mißverhältnis von Angebot und Nachfrage unabwendbar sind.

Gänzlich verständlich sind die Bestimmungen des Vertrages über die Regulierung der Zahlungen, die sich aus diesem Warentausch ergeben. Nach dem Text des Vertrages erfolgt die Verrechnung „in Gold“ auf folgender Basis: 1000 „deutsche Reichsmark Gold“ sollen sein gleich 462 Karbowanjec Gold der Ukrainischen Volksrepublik und gleich 462 Rubel Gold des früheren russischen Kaiserreichs. Aus dieser Bestimmung ersehen wir, daß nicht nur die Ukrainische Volksrepublik eine neue Werteinheit geschaffen hat, die durch rekurrenten Anschluß an die Werteinheit des früheren russischen Kaiserreichs eindeutig bestimmt ist (nämlich so, daß ein Karbowanjec Gold gleich einem Rubel Gold sein soll), sondern daß die deutschen Friedensunterhändler auch eine neue deutsche Werteinheit geschaffen haben, deren rekurrenter Anschluß durchaus nicht eindeutig feststeht.

Bis zum 9. Februar 1914 gab es in Deutschland nur eine Reichsmarkwährung. Ihre Werteinheit war die Mark schlechthin, ohne jeden Zusatz, repräsentiert durch metallische oder nicht-metallische Zahlungsmittel, die vom Staat zu valutarischem Geld erhoben wurden. Solange diese Geldverfassung bestand, war kein Zweifel möglich, in welchem Zahlungsmittel die Verbindlichkeiten letzten Endes beglichen werden mußten. Als der Staat noch für die Einlösung aller Zahlungsmittel in Gold sorgte, lauteten alle Staatsschulden in letzter Instanz auf deutsches Goldgeld. Nachdem der Staat die Reichsbank von der Goldeinlöschungspflicht befreit hatte und selbst dazu überging, seine Zahlungen endgültig in Papiergeld zu leisten, waren die notalen Geldarten auch für die Staatsangehörigen endgültige Zahlungsmittel geworden. Die Einführung der „Reichsmark Gold“ verkehrt diese einfache Rechtslage mit einem Schlag in ein Chaos. Wie ist das Verhältnis der „Reichsmark Gold“ zur „Reichsmark Papier“ (wie wir ergänzen müssen) geregelt? Wie viel Einheiten der zweiten müssen angewendet werden, um Einheiten der ersten zu erwerben? Verstößt eine solche Transaktion nicht überhaupt dem Verbot des Handels in Goldmünzen? Und gesetzt, es handele sich um eine bloße „Verrechnung“: sollen hier „Reichsmark Gold“ und „Karbowanjec Gold“ nur fiktive, willkürlich gewählte Einheiten darstellen? Sollen sie etwa nach dem Disagio der Papiermark und des Papierrubels gegen neutrale

„Goldvaluten“ ihr Verhältnis bestimmen? Hat man bedacht, daß heute, wo alle führenden Staaten entweder Goldausfuhrverbote erlassen haben oder die Einfuhr von Gold erschweren oder gar nur von Fall zu Fall gestatten, der Goldpreis überall die wichtigsten Stützen seiner Stabilität verloren hat? Und daß durch die Schaffung der Reichsmark Gold eine Zerteilung aller Zahlungsverpflichtungen legalisiert wird, die sich für die Entwicklung unseres Auslandskredits leicht als verhängnisvoll erweisen könnte?

Ob die wirren Währungsbestimmungen des Vertrages eine Konzession an das unentwickelte Denken der südrussischen Bauern darstellen oder von den deutschen Unterhändlern als logisch und politisch einwandfrei betrachtet werden, muß eine offene Frage bleiben. Die Vermutung spricht dafür, daß die Unterhändler beider Parteien sich in dem Glauben an die metallistische Definition der Werteinheit gefunden haben.

Dr. Kurt Singer

Zur Lage in Rußland

Daß gegenwärtig in Rußland die unsichersten Verhältnisse herrschen, ist jedermann aus den Tageszeitungen bekannt. Die hier mit großer Verspätung eintreffenden russischen Blätter belehren uns, daß die Tagesnachrichten durchaus nicht übertrieben sind. Die Einzelheiten, die man aus Schilderungen der Zustände — Wirtschaftsbilder kann man sie nicht nennen — herausliest, sind so schreckenerregend, daß man in der Tat von einem völligen Verfall des Reiches sprechen kann. Nicht nur der Besitz wird dem einzelnen genommen, sondern oftmals für Nichtigkeiten das Leben.

Ein besonders trauriges Kapitel bildet das Eisenbahnwesen. Die außer Rand und Band geratene Soldateska fährt ziel- und richtungslos Bahn: Vom Norden nach Süden, vom Westen nach Osten, Fahrkarten werden nicht gelöst. Die Eisenbahnwagen werden einfach von den Soldaten gestürmt. Sind die Türen zu, so klettert man durch die Fenster. Die Soldaten reisen nur noch erster und zweiter Klasse, deren Wagen aber so zerklüftet und verdreht sind, daß sie sich nie in einen ordentlichen Zustand werden bringen lassen. Die Fensterscheiben sind überall zertrümmert, die Toiletten verschmutzt, Bedienung gibt es nicht. Die Lokomotiven von Güterzügen mit einer 10 km-Geschwindigkeit werden vor die Personenzüge gespannt. Verspätungen in den Abfahrten sind an der Tagesordnung, sie sind manchmal um 24 Stunden, so daß man mit dem „gestrigen“ Zuge fahren kann („Nasch Wjet“ 16/29. 12. 17). Viele Wagen tragen auch die Spuren von Kugeln, denn auf manchen Stationen wird plötzlich Krieg geführt. Eines ist sicher: Auf dem Gebiete des Eisenbahnwesens werden die Mittelmächte, insbesondere Deutschland, ein ungeheures Feld der Betätigung in Rußland haben. Denn alles muß neu gemacht werden: Die Schienen sind ausgefahren, die Lokomotiven verbraucht, die Wagen verdorben. Es sollen schon 50 000 Waggons unbrauchbar sein; die Zahl der unbrauchbaren Lokomotiven ist ungeheuer. Sobald es klar wird, in welcher Weise Rußland für Bestellungen zahlen kann, wird auf diesem Gebiete alles neu zu machen sein.

Bedeutend sicherer waren vor einem Monat die Verhältnisse in der Ukraine, oder sagen wir wenigstens in Kiew. Da wickelte sich das Leben normal ab. Es war alles in den Geschäften zu haben, sogar Schokolade und gute Bonbons. Fleisch kostete 1,30, Speck 2,30 Rbl. das russische Pfund. Für ein Mittagessen von fünf Gängen bezahlte man im besten Restaurant 5,75 Rbl. Die Entwertung des Geldes ist hierbei nicht zu übersehen. Die Straßen sahen ordentlich aus, trotzdem nur wenige Tage nach einem Kampf mit den Bolschewisten vergingen. In der Ukraine sehnte sich alles nach Ruhe und Ordnung. („Nasch Wjet“ 22. 12., 17./4. 1. 18). Der Abschluß des Friedens ist ja auch der Beweis dafür.

Im eigentlichen Rußland setzten die Bolschewisten ihre kommunistische Tätigkeit fort. Nachdem die Privatbanken

„nationalisiert“ wurden — Einzelheiten sind aus den Tageszeitungen bekannt —, ist in Smolny der Abergang der Mehrzahl der Schiffahrtsunternehmungen an den Staat beschlossen worden. Die Leitung der russischen Schifffahrt soll nach den bolschewistischen Plänen in die Hände von drei Organisationen gelegt werden: in die des Reichsmarineamts, des Verbandes der Seeleute und Flußschiffer und des Verbandes der Arbeiter und Schifffahrtsangestellten des Wolgabassins. Auf Grund eines Dekrets der Bolschewisten gehen in den Besitz des Staates über: Alle Handelsschiffe, Einrichtungen, Lager, Werke usw., soweit sie Aktiengesellschaften gehören, ohne Entschädigung. Die Handels-Aktiven und -Passiven gehen auf die Staatsbank über. Nicht konfisziert werden nur Schiffe, die für den Fischfang dienen. („Nasch Wjet“ 29. 12., 11. 1. 18.)

Wie diese Bestimmungen praktisch durchgeführt werden sollen, bleibt abzuwarten.

Zunächst wird wohl die Frage der Schwarze Meer-Flotte zu lösen sein, da doch das Schwarze Meer wohl zur Ukraine gehört. Neue Kämpfe sind darob nicht ausgeschlossen.

Der Verfall des Eisenbahnwesens weist gebieterisch darauf hin, daß man in nächster Zeit wird aus Rußland nur das herausbringen können, was durch die Nähe eines Hafens erreichbar ist. Die verschiedenen im nahen und fernen Osten noch vorhandenen Vorräte sind zunächst nicht für uns erreichbar. Dies ist wohl der wirtschaftliche Ausblick, wenigstens für eine Reihe von Monaten.

Nun kommt die Nachricht, daß die schon im Dezember v. J. angekündigte Annullierung der russischen Staatsanleihen durch die bolschewistische Regierung zur Tatsache gemacht worden ist. In einem früheren Artikel (W.-D. vom 14. 12. 17) haben wir die voraussichtliche Verschuldung Rußlands zum 1. Januar 1918 auf 60 Milliarden Rbl. angegeben. Darin sind enthalten 8824,5 Mill. Rbl. alte Schuld (größtenteils an Frankreich) und bis zum 1. Sept. 1917 8070,7 Mill. Rbl. während des Krieges im Ausland (meist England) aufgenommene Anleihen. Das feindliche Ausland wird somit mit rund 17 Milliarden Rbl. annullierter Anleihen getroffen. Deutschlands Anteil an Rußlands Anleihen ist bekanntlich nur gering (1—2 Milliarden M.). Eine ungeheure Summe bleibt die kommunistische Regierung ihren eigenen Bürgern schuldig. Der 5. Punkt des Dekrets, wonach minderbemittelte Bürger, die annullierte innere Anleihen bis zu 10 000 Rbl. besitzen, durch Anteile der neuen Anleihe der russischen sozialistischen föderativen Räterepublik entschädigt werden sollen, ist ganz bedeutungslos. Denn eine solche Anleihe kommt nie zustande. Das Land ist durch die Erklärung des Staatsbankrotts ins Elend gestürzt. Jeder Unternehmungsgest ist zunächst bis zur Wiederkehr normaler Zustände gänzlich gelähmt.